



Brüssel, den 29.10.2015  
C(2015) 7368 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 29.10.2015**

**über die Einzelmaßnahme für die Republik Kongo zulasten des 11. Europäischen  
Entwicklungsfonds**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.10.2015

### über die Einzelmaßnahme für die Republik Kongo zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>1</sup> (EEF), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Länderstrategiepapier für die Republik Kongo für den Zeitraum 2014-2020<sup>3</sup> angenommen, in dem folgende Prioritäten genannt sind:
  - Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch bessere wirtschaftspolitische Steuerung, Förderung des Privatsektors und Ausbau der Handelstätigkeit,
  - Verbesserung der forstpolitischen Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, transparenteren und gerechteren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
  - Beitrag zur lokalen Entwicklung und Stärkung der lokalen Verwaltung.
- (2) Mit der im Rahmen des Internen Abkommens des 11. EEF<sup>4</sup> (im Folgenden „Internes Abkommen“) finanzierten Maßnahme soll die Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe durch Unterstützung für die Aspekte Ermittlung, Formulierung, Durchführung, Follow-up sowie Monitoring und Evaluierung von Projekten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo gestärkt werden.
- (3) Es sollte ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>5</sup> erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> Beschluss C(2015) 1356 vom 2. März 2015.

<sup>4</sup> Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1) („Internes Abkommen über den 11. EEF“).

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen

- (4) Die Kommission sollte dem in diesem Beschluss genannten Partnerland – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte sich vergewissern, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Diese Maßnahmen und die übertragenen Aufgaben sind im Anhang zu diesem Beschluss beschrieben.
- (5) Die Zahlung von Verzugszinsen sollte auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (6) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme gehört nicht zu den Maßnahmen, zu denen eine vorherige Stellungnahme des Ausschusses erforderlich ist. Der Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds, der nach Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzt wurde, ist über diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme zu unterrichten –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

##### **Annahme der Maßnahme**

Die im Anhang beschriebene Einzelmaßnahme für die Republik Kongo zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird angenommen.

Die Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Fazilität für technische Zusammenarbeit IV

#### *Artikel 2*

##### **Finanzieller Beitrag**

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf höchstens 3 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

#### *Artikel 3*

##### **Durchführungsmodalitäten**

Die Haushaltsvollzungsaufgaben können im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der im Anhang genannten Einrichtung übertragen werden.

Im Abschnitt „Mise en œuvre“ (Durchführung) im Anhang dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

#### *Artikel 4*

#### **Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, und Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Die in diesem Artikel festgelegte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 29.10.2015

*Für die Kommission  
Neven MIMICA  
Mitglied der Kommission*